

A17



PLEdoc GmbH | Postfach 12 02 55 | 45312 Essen

Netzauskunft

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Stadt Sankt Augustin
Stadtverwaltung Sankt Augustin
Gabi Scharmach
Markt 1
53757 Sankt Augustin

zuständig Norbert Brockmanns
Durchwahl 0201/3659-194

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom 18.09.2023 Anfrage an PLEdoc unser Zeichen 20230905452 Datum 07.11.2023

17. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 112 Teilbereich „A“ "Wissenschafts- und Gründerpark" der Stadt Sankt Augustin; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Tabelle der betroffenen Anlagen:

Table with 9 columns: lfd. Nr., Eigentümer, Leitungstyp, Status, Leitungsnr., DN, Blatt, Schutzstreifen m, Beauftragter. Row 1: 1, Open Grid Europe, Thyssengas, Ferngasleitung, in Betrieb, RG003005000, 150, 5, 6-a, 8, Manfred Odenthal +49 2224 979-00 Bad Honnef

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Wir haben die zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 112 von Ihrer Internetseite heruntergeladen und ausgewertet. Wir haben die Trassenführung der Ferngasleitung in den Plan zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes graphisch übernommen, im Entwurfsplan zum Bebauungsplanes Nr. 112 den bereits eingetragenen Verlauf der Ferngasleitung überprüft, die Schutzstreifenbegrenzungslinien gestrichelt dargestellt und Leitungskenndaten hinzu geschrieben. Diese Pläne erhalten Sie in der Anlage.



Zur weiteren Information erhalten Sie die Bestandspläne der Ferngasleitung. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.

Die Darstellung der Ferngasleitung ist sowohl in den Bestandsplänen als auch im Flächennutzungsplan sowie im Bebauungsplan nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes ist das beiliegende Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten.

17. Änderung des Flächennutzungsplanes

Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Ferngasleitung gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Flächennutzungsplanes sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitung sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

Entwurfsplanung Bebauungsplan Nr. 112

Aus dem Bebauungsplan ist zu ersehen, dass die Baugrenzen nach Aktenlage den Schutzstreifenbegrenzungslinien der Ferngasleitung angepasst wurden. In der Begründung wird unter Punkt 6.3 auf das Vorhandensein der Ferngasleitung hingewiesen. Mit den dort gemachten Aussagen sind wir grundsätzlich einverstanden.

Im Endausbau von Straßen und Wegen darf eine Rohrscheitelüberdeckung von 1,0 m nicht unterschritten werden.

Damit eine zweifelsfreie Darstellung der Ferngasleitung im Bebauungsplan möglich ist, halten wir es für erforderlich, sich den Trassenverlauf der Ferngasleitung vor Ort durch den Beauftragten der OGE anzeigen zu lassen und mittels geeigneter geodätischer Methoden einzumessen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme mit **Herrn Odenthal**, erreichbar unter der Rufnummer 02224/979-00.

Neuanpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern sollten grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches erfolgen, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden. Dies dient dem Schutz der Versorgungsanlagen sowie dem Erhalt der Zugänglichkeit und Einsehbarkeit der Leitungstrasse.

Interne Kompensation und exterene Ausgleichsflächen

Im Umweltbericht wird unter dem Kürzel MM2 auf die Naturnahe Gestaltung und extensive Pflege der öffentlichen Grünflächen im Plangebiet hingewiesen. Der Schutzstreifen der

Ferngasleitung wird teilweise von diesen zur Kompensation vorgesehenen internen Flächen berührt. Gegen die Ausweisung dieser Kompensationsfläche erheben wir keine grundsätzlichen Einwände.

Von den im Planverfahren extern ausgewiesenen Ausgleich- und Kompensationsmaßnahmen wird die Ferngasleitung nicht betroffen.

Wir bitten Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig -

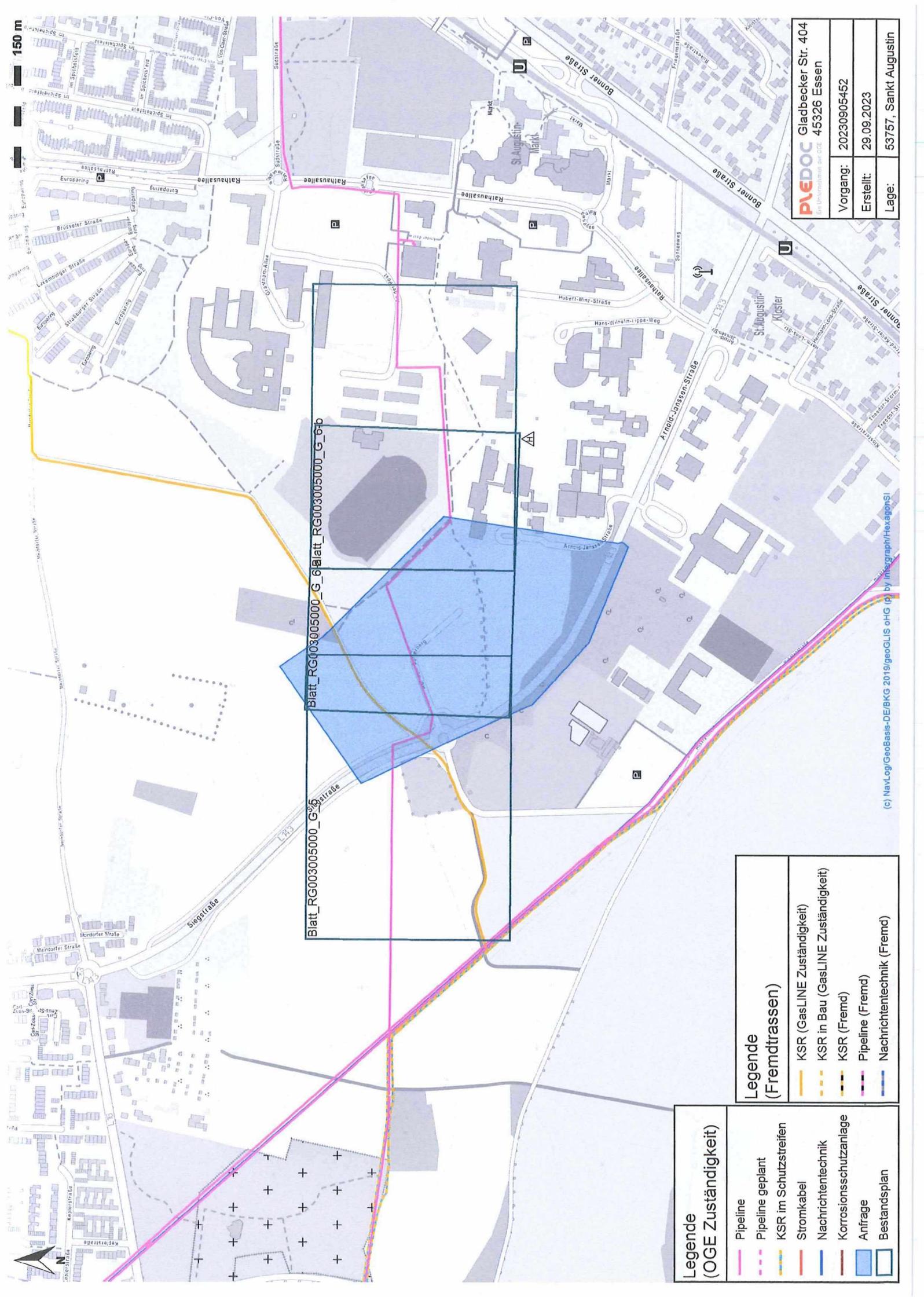
Anlagen
Planunterlagen
Merkblätter

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

150 m



Blatt_RG0030005000_G_0/5
 Blatt_RG0030005000_G_6/1a
 Blatt_RG0030005000_G_6/b

Legende (OGE Zuständigkeit)

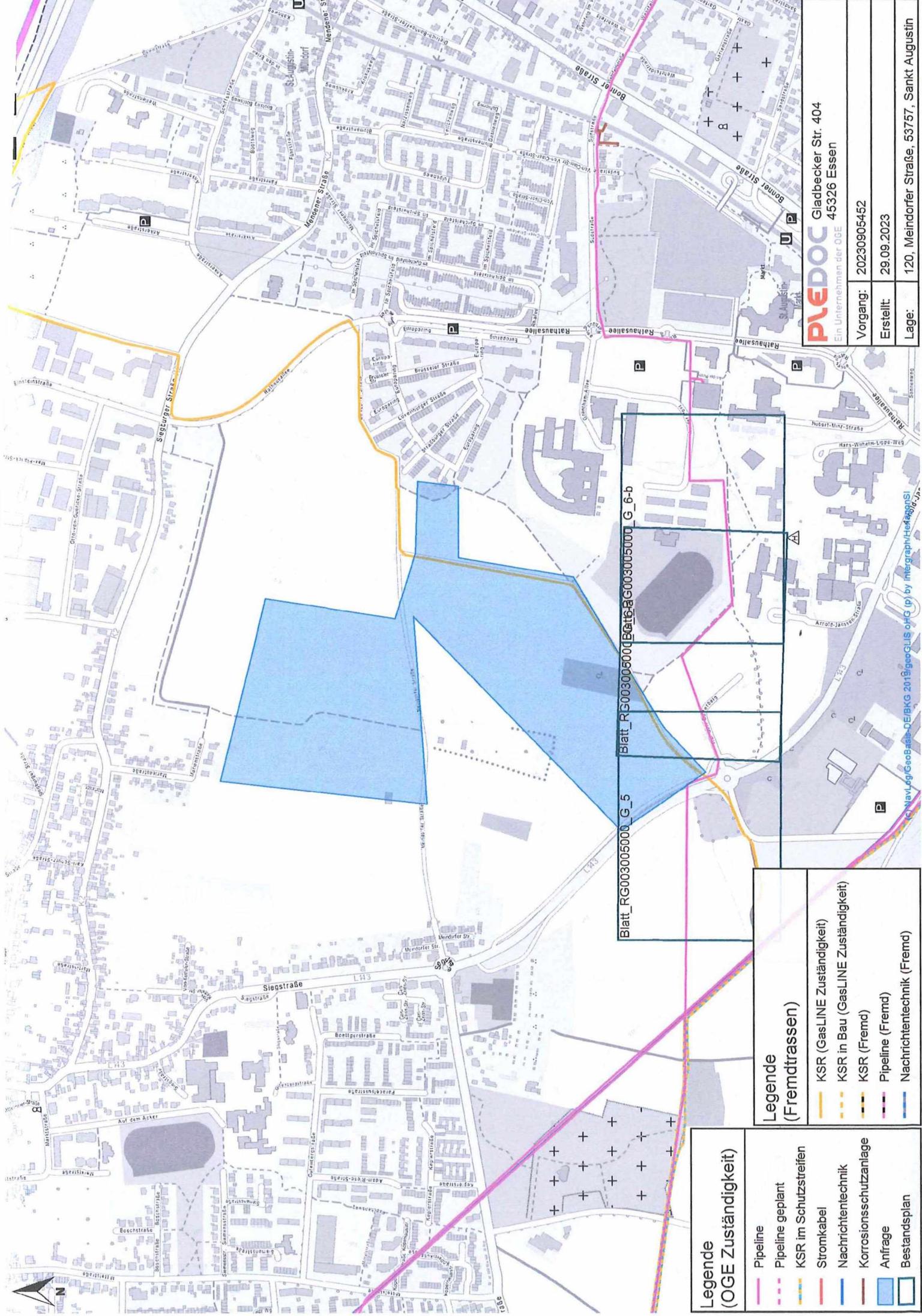
—	Pipeline
- - -	Pipeline geplant
—	KSR im Schutzstreifen
—	Stromkabel
—	Nachrichtentechnik
—	Korrosionsschutzanlage
+	Anfrage
□	Bestandsplan

Legende (Fremdtrassen)

—	KSR (GasLINE Zuständigkeit)
- - -	KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
—	KSR (Fremd)
—	Pipeline (Fremd)
—	Nachrichtentechnik (Fremd)

PVEDOC Gladbecker Str. 404
 Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen

Vorgang:	20230905452
Erstellt:	29.09.2023
Lage:	53757, Sankt Augustin



PLEDOC Gladbecker Str. 404
 Ein Unternehmen der DBE 45326 Essen

Vorgang:	20230905452
Erstellt:	29.09.2023
Lage:	120, Meindorfstraße, 53757, Sankt Augustin

Blatt_RG003005000_G_5
 Blatt_RG003005000_G_6-b

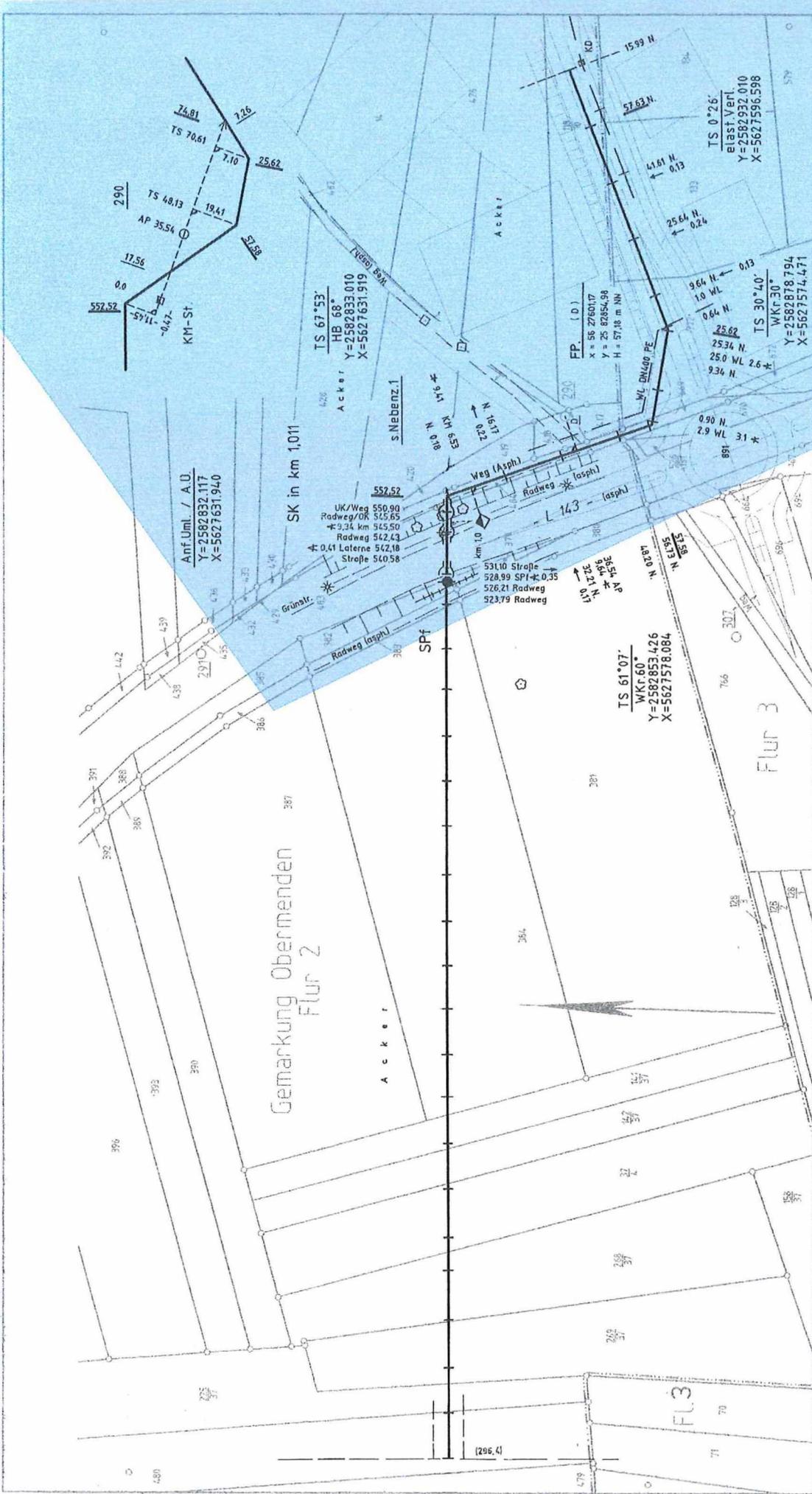
Legende (OGE Zuständigkeit)

	Pipeline
	Pipeline geplant
	KSR im Schutzstreifen
	Stromkabel
	Nachrichtentechnik
	Korrosionsschutzanlage
	Anfrage
	Bestandsplan

Legende (Fremdtrassen)

	KSR (GasLINE Zuständigkeit)
	KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
	KSR (Fremd)
	Pipeline (Fremd)
	Nachrichtentechnik (Fremd)

© NavInfo GeoBasis-DE/BKG 2018 (geoGLIS oHG) by Integrati/Heckaggs/



PLEDOC
 Gesellschaft für Dokumentations- und -fertigung mbH
 Eisen, den
 Leitung: Anschl. Gaswerk Hennef
 Gemarkung: Obermenden
 Gemeinde: St. Augustin
 Kreis: Rhein - Sieg - Kreis

im Auftrag der
RURGAS AKTIENGESELLSCHAFT

Zimmermann
 Anlage zum Auftrag vom

Kontr.Nr.	04-0728
Kontr.Pl.Nr.	9790a/74
Maßstab	1:1000
Blatt-Nr.	6 5
Projekt-Nr.	
Leitungs-Nr.	3/5

Abgabh. u.S. u.L.A. u.M. vom

Diesem Plan liegen katastralische Übertragen zu Grunde
 Signaturen nach DIN 18 702

Rev.	Grund	Änder	Gepr.
10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03	1503/5		VB Gross
02			10/97 Gg.
01	1959/97		

Anf. Uml. / A.U.
 Y=2582832.117
 X=5627631.940

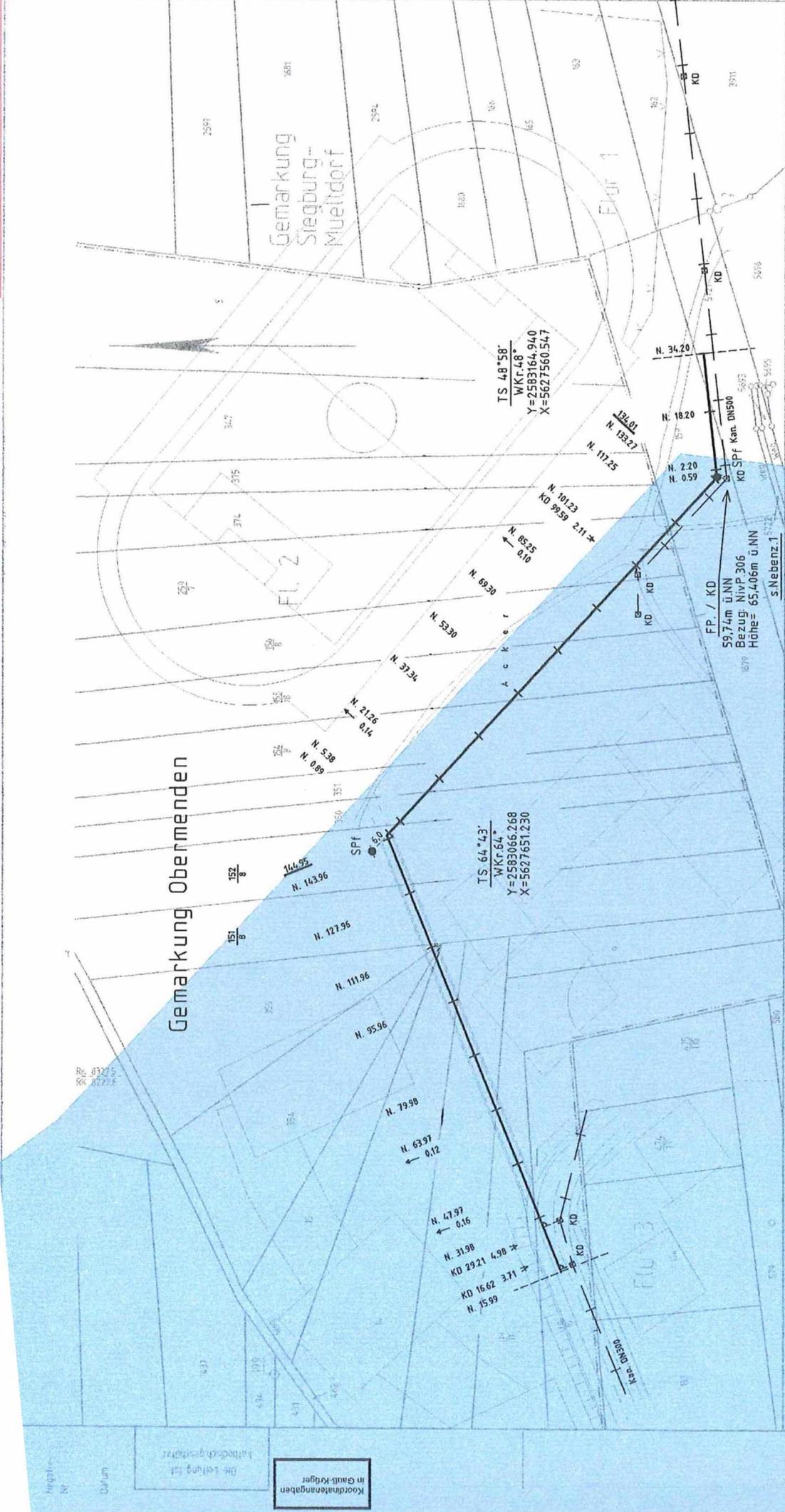
TS 67°53'
 HB 68°
 Y=2582833.010
 X=5627631.919

TS 61°07'
 WKr 60°
 Y=2582853.426
 X=5627578.084

TS 0°26'
 elast. Verl.
 Y=2582932.010
 X=5627595.598

TS 30°40'
 WKr 30°
 Y=2582878.794
 X=5627574.471

Nebenz. 1 (o.M)

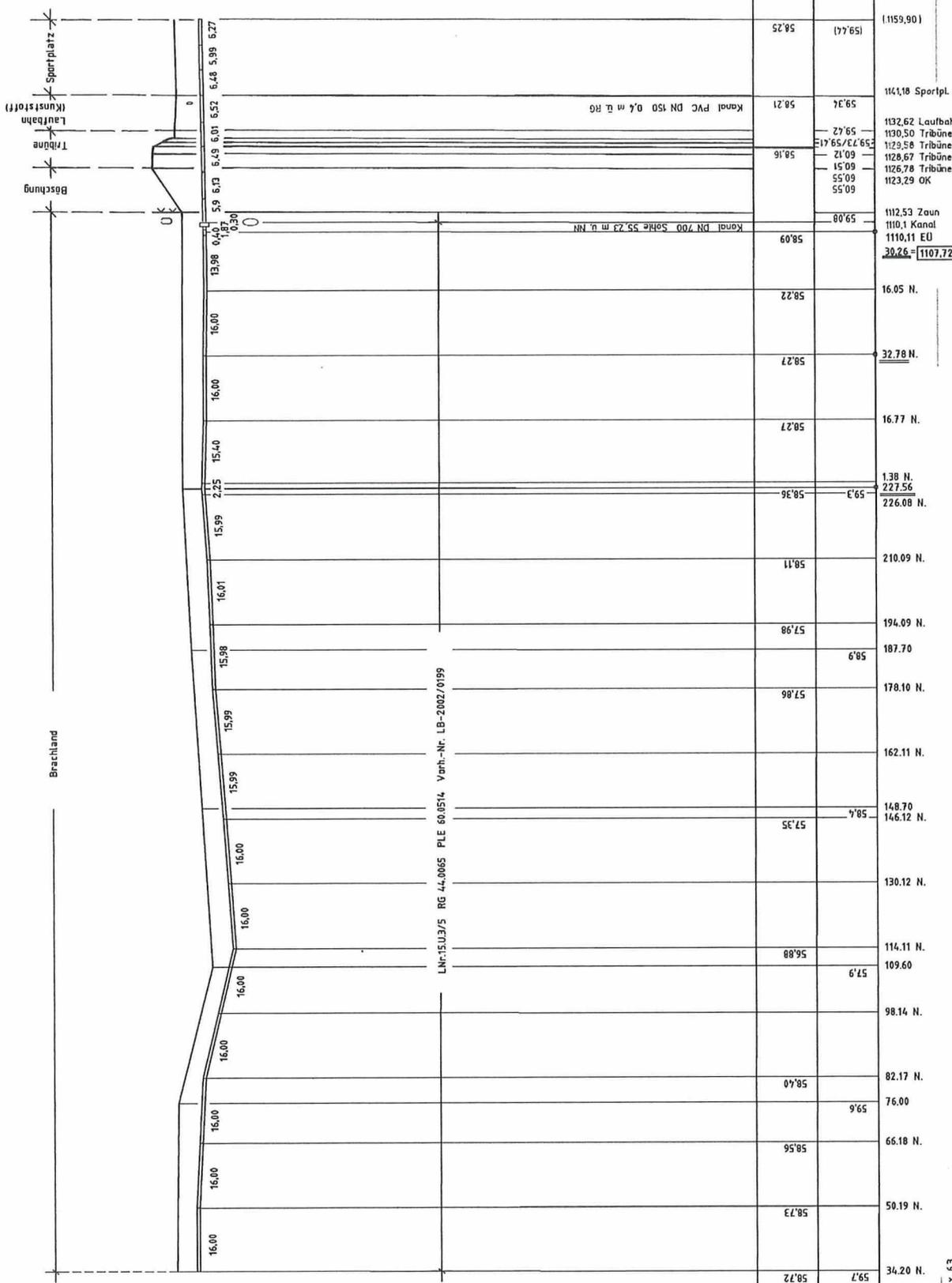


PLEDOC
 Geodätische Ingenieurbüro
 im Auftrage der
RUMROAS AKTIENGESELLSCHAFT

Zimmermann
 Anlage zum Antrag von

Grundstück: Flg. 01/02/03/04/05/06/07/08/09/10/11/12/13/14/15/16/17/18/19/20/21/22/23/24/25/26/27/28/29/30/31/32/33/34/35/36/37/38/39/40/41/42/43/44/45/46/47/48/49/50/51/52/53/54/55/56/57/58/59/60/61/62/63/64/65/66/67/68/69/70/71/72/73/74/75/76/77/78/79/80/81/82/83/84/85/86/87/88/89/90/91/92/93/94/95/96/97/98/99/100/101/102/103/104/105/106/107/108/109/110/111/112/113/114/115/116/117/118/119/120/121/122/123/124/125/126/127/128/129/130/131/132/133/134/135/136/137/138/139/140/141/142/143/144/145/146/147/148/149/150/151/152/153/154/155/156/157/158/159/160/161/162/163/164/165/166/167/168/169/170/171/172/173/174/175/176/177/178/179/180/181/182/183/184/185/186/187/188/189/190/191/192/193/194/195/196/197/198/199/200/201/202/203/204/205/206/207/208/209/210/211/212/213/214/215/216/217/218/219/220/221/222/223/224/225/226/227/228/229/230/231/232/233/234/235/236/237/238/239/240/241/242/243/244/245/246/247/248/249/250/251/252/253/254/255/256/257/258/259/260/261/262/263/264/265/266/267/268/269/270/271/272/273/274/275/276/277/278/279/280/281/282/283/284/285/286/287/288/289/290/291/292/293/294/295/296/297/298/299/300/301/302/303/304/305/306/307/308/309/310/311/312/313/314/315/316/317/318/319/320/321/322/323/324/325/326/327/328/329/330/331/332/333/334/335/336/337/338/339/340/341/342/343/344/345/346/347/348/349/350/351/352/353/354/355/356/357/358/359/360/361/362/363/364/365/366/367/368/369/370/371/372/373/374/375/376/377/378/379/380/381/382/383/384/385/386/387/388/389/390/391/392/393/394/395/396/397/398/399/400/401/402/403/404/405/406/407/408/409/410/411/412/413/414/415/416/417/418/419/420/421/422/423/424/425/426/427/428/429/430/431/432/433/434/435/436/437/438/439/440/441/442/443/444/445/446/447/448/449/450/451/452/453/454/455/456/457/458/459/460/461/462/463/464/465/466/467/468/469/470/471/472/473/474/475/476/477/478/479/480/481/482/483/484/485/486/487/488/489/490/491/492/493/494/495/496/497/498/499/500/501/502/503/504/505/506/507/508/509/510/511/512/513/514/515/516/517/518/519/520/521/522/523/524/525/526/527/528/529/530/531/532/533/534/535/536/537/538/539/540/541/542/543/544/545/546/547/548/549/550/551/552/553/554/555/556/557/558/559/560/561/562/563/564/565/566/567/568/569/570/571/572/573/574/575/576/577/578/579/580/581/582/583/584/585/586/587/588/589/590/591/592/593/594/595/596/597/598/599/600/601/602/603/604/605/606/607/608/609/610/611/612/613/614/615/616/617/618/619/620/621/622/623/624/625/626/627/628/629/630/631/632/633/634/635/636/637/638/639/640/641/642/643/644/645/646/647/648/649/650/651/652/653/654/655/656/657/658/659/660/661/662/663/664/665/666/667/668/669/670/671/672/673/674/675/676/677/678/679/680/681/682/683/684/685/686/687/688/689/690/691/692/693/694/695/696/697/698/699/700/701/702/703/704/705/706/707/708/709/710/711/712/713/714/715/716/717/718/719/720/721/722/723/724/725/726/727/728/729/730/731/732/733/734/735/736/737/738/739/740/741/742/743/744/745/746/747/748/749/750/751/752/753/754/755/756/757/758/759/760/761/762/763/764/765/766/767/768/769/770/771/772/773/774/775/776/777/778/779/780/781/782/783/784/785/786/787/788/789/790/791/792/793/794/795/796/797/798/799/800/801/802/803/804/805/806/807/808/809/810/811/812/813/814/815/816/817/818/819/820/821/822/823/824/825/826/827/828/829/830/831/832/833/834/835/836/837/838/839/840/841/842/843/844/845/846/847/848/849/850/851/852/853/854/855/856/857/858/859/860/861/862/863/864/865/866/867/868/869/870/871/872/873/874/875/876/877/878/879/880/881/882/883/884/885/886/887/888/889/890/891/892/893/894/895/896/897/898/899/900/901/902/903/904/905/906/907/908/909/910/911/912/913/914/915/916/917/918/919/920/921/922/923/924/925/926/927/928/929/930/931/932/933/934/935/936/937/938/939/940/941/942/943/944/945/946/947/948/949/950/951/952/953/954/955/956/957/958/959/960/961/962/963/964/965/966/967/968/969/970/971/972/973/974/975/976/977/978/979/980/981/982/983/984/985/986/987/988/989/990/991/992/993/994/995/996/997/998/999/1000/1001/1002/1003/1004/1005/1006/1007/1008/1009/1010/1011/1012/1013/1014/1015/1016/1017/1018/1019/1020/1021/1022/1023/1024/1025/1026/1027/1028/1029/1030/1031/1032/1033/1034/1035/1036/1037/1038/1039/1040/1041/1042/1043/1044/1045/1046/1047/1048/1049/1050/1051/1052/1053/1054/1055/1056/1057/1058/1059/1060/1061/1062/1063/1064/1065/1066/1067/1068/1069/1070/1071/1072/1073/1074/1075/1076/1077/1078/1079/1080/1081/1082/1083/1084/1085/1086/1087/1088/1089/1090/1091/1092/1093/1094/1095/1096/1097/1098/1099/1100/1101/1102/1103/1104/1105/1106/1107/1108/1109/1110/1111/1112/1113/1114/1115/1116/1117/1118/1119/1120/1121/1122/1123/1124/1125/1126/1127/1128/1129/1130/1131/1132/1133/1134/1135/1136/1137/1138/1139/1140/1141/1142/1143/1144/1145/1146/1147/1148/1149/1150/1151/1152/1153/1154/1155/1156/1157/1158/1159/1160/1161/1162/1163/1164/1165/1166/1167/1168/1169/1170/1171/1172/1173/1174/1175/1176/1177/1178/1179/1180/1181/1182/1183/1184/1185/1186/1187/1188/1189/1190/1191/1192/1193/1194/1195/1196/1197/1198/1199/1200/1201/1202/1203/1204/1205/1206/1207/1208/1209/1210/1211/1212/1213/1214/1215/1216/1217/1218/1219/1220/1221/1222/1223/1224/1225/1226/1227/1228/1229/1230/1231/1232/1233/1234/1235/1236/1237/1238/1239/1240/1241/1242/1243/1244/1245/1246/1247/1248/1249/1250/1251/1252/1253/1254/1255/1256/1257/1258/1259/1260/1261/1262/1263/1264/1265/1266/1267/1268/1269/1270/1271/1272/1273/1274/1275/1276/1277/1278/1279/1280/1281/1282/1283/1284/1285/1286/1287/1288/1289/1290/1291/1292/1293/1294/1295/1296/1297/1298/1299/1300/1301/1302/1303/1304/1305/1306/1307/1308/1309/1310/1311/1312/1313/1314/1315/1316/1317/1318/1319/1320/1321/1322/1323/1324/1325/1326/1327/1328/1329/1330/1331/1332/1333/1334/1335/1336/1337/1338/1339/1340/1341/1342/1343/1344/1345/1346/1347/1348/1349/1350/1351/1352/1353/1354/1355/1356/1357/1358/1359/1360/1361/1362/1363/1364/1365/1366/1367/1368/1369/1370/1371/1372/1373/1374/1375/1376/1377/1378/1379/1380/1381/1382/1383/1384/1385/1386/1387/1388/1389/1390/1391/1392/1393/1394/1395/1396/1397/1398/1399/1400/1401/1402/1403/1404/1405/1406/1407/1408/1409/1410/1411/1412/1413/1414/1415/1416/1417/1418/1419/1420/1421/1422/1423/1424/1425/1426/1427/1428/1429/1430/1431/1432/1433/1434/1435/1436/1437/1438/1439/1440/1441/1442/1443/1444/1445/1446/1447/1448/1449/1450/1451/1452/1453/1454/1455/1456/1457/1458/1459/1460/1461/1462/1463/1464/1465/1466/1467/1468/1469/1470/1471/1472/1473/1474/1475/1476/1477/1478/1479/1480/1481/1482/1483/1484/1485/1486/1487/1488/1489/1490/1491/1492/1493/1494/1495/1496/1497/1498/1499/1500/1501/1502/1503/1504/1505/1506/1507/1508/1509/1510/1511/1512/1513/1514/1515/1516/1517/1518/1519/1520/1521/1522/1523/1524/1525/1526/1527/1528/1529/1530/1531/1532/1533/1534/1535/1536/1537/1538/1539/1540/1541/1542/1543/1544/1545/1546/1547/1548/1549/1550/1551/1552/1553/1554/1555/1556/1557/1558/1559/1560/1561/1562/1563/1564/1565/1566/1567/1568/1569/1570/1571/1572/1573/1574/1575/1576/1577/1578/1579/1580/1581/1582/1583/1584/1585/1586/1587/1588/1589/1590/1591/1592/1593/1594/1595/1596/1597/1598/1599/1600/1601/1602/1603/1604/1605/1606/1607/1608/1609/1610/1611/1612/1613/1614/1615/1616/1617/1618/1619/1620/1621/1622/1623/1624/1625/1626/1627/1628/1629/1630/1631/1632/1633/1634/1635/1636/1637/1638/1639/1640/1641/1642/1643/1644/1645/1646/1647/1648/1649/1650/1651/1652/1653/1654/1655/1656/1657/1658/1659/1660/1661/1662/1663/1664/1665/1666/1667/1668/1669/1670/1671/1672/1673/1674/1675/1676/1677/1678/1679/1680/1681/1682/1683/1684/1685/1686/1687/1688/1689/1690/1691/1692/1693/1694/1695/1696/1697/1698/1699/1700/1701/1702/1703/1704/1705/1706/1707/1708/1709/1710/1711/1712/1713/1714/1715/1716/1717/1718/1719/1720/1721/1722/1723/1724/1725/1726/1727/1728/1729/1730/1731/1732/1733/1734/1735/1736/1737/1738/1739/1740/1741/1742/1743/1744/1745/1746/1747/1748/1749/1750/1751/1752/1753/1754/1755/1756/1757/1758/1759/1760/1761/1762/1763/1764/1765/1766/1767/1768/1769/1770/1771/1772/1773/1774/1775/1776/1777/1778/1779/1780/1781/1782/1783/1784/1785/1786/1787/1788/1789/1790/1791/1792/1793/1794/1795/1796/1797/1798/1799/1800/1801/1802/1803/1804/1805/1806/1807/1808/1809/1810/1811/1812/1813/1814/1815/1816/1817/1818/1819/1820/1821/1822/1823/1824/1825/1826/1827/1828/1829/1830/1831/1832/1833/1834/1835/1836/1837/1838/1839/1840/1841/1842/1843/1844/1845/1846/1847/1848/1849/1850/1851/1852/1853/1854/1855/1856/1857/1858/1859/1860/1861/1862/1863/1864/1865/1866/1867/1868/1869/1870/1871/1872/1873/1874/1875/1876/1877/1878/1879/1880/1881/1882/1883/1884/1885/1886/1887/1888/1889/1890/1891/1892/1893/1894/1895/1896/1897/1898/1899/1900/1901/1902/1903/1904/1905/1906/1907/1908/1909/1910/1911/1912/1913/1914/1915/1916/1917/1918/1919/1920/1921/1922/1923/1924/1925/1926/1927/1928/1929/1930/1931/1932/1933/1934/1935/1936/1937/1938/1939/1940/1941/1942/1943/1944/1945/1946/1947/1948/1949/1950/1951/1952/1953/1954/1955/1956/1957/1958/1959/1960/1961/1962/1963/1964/1965/1966/1967/1968/1969/1970/1971/1972/1973/1974/1975/1976/1977/1978/1979/1980/1981/1982/1983/1984/1985/1986/1987/1988/1989/1990/1991/1992/1993/1994/1995/1996/1997/1998/1999/2000/2001/2002/2003/2004/2005/2006/2007/2008/2009/2010/2011/2012/2013/2014/2015/2016/2017/2018/2019/2020/2021/2022/2023/2024/2025/2026/2027/2028/2029/2030/2031/2032/2033/2034/2035/2036/2037/2038/2039/2040/2041/2042/2043/2044/2045/2046/2047/2048/2049/2050/2051/2052/2053/2054/2055/2056/2057/2058/2059/2060/2061/2062/2063/2064/2065/2066/2067/2068/2069/2070/2071/2072/2073/2074/2075/2076/2077/2078/2079/2080/2081/2082/2083/2084/2085/2086/2087/2088/2089/2090/2091/2092/2093/2094/2095/2096/2097/2098/2099/2100/2101/2102/2103/2104/2105/2106/2107/2108/2109/2110/2111/2112/2113/2114/2115/2116/2117/2118/2119/2120/2121/2122/2123/2124/2125/2126/2127/2128/2129/2130/2131/2132/2133/2134/2135/2136/2137/2138/2139/2140/2141/2142/2143/2144/2145/2146/2147/2148/2149/2150/2151/2152/2153/2154/2155/2156/2157/2158/2159/2160/2161/2162/2163/2164/2165/2166/2167/2168/2169/2170/2171/2172/2173/2174/2175/2176/2177/2178/2179/2180/2181/2182/2183/2184/2185/2186/2187/2188/2189/2190/2191/2192/2193/2194/2195/2196/2197/2198/2199/2200/2201/2202/2203/2204/2205/2206/2207/2208/2209/2210/2211/2212/2213/2214/2215/2216/2217/2218/2219/2220/2221/2222/2223/2224/2225/2226/2227/2228/2229/2230/2231/2232/2233/2234/2235/2236/2237/2238/2239/2240/2241/2242/2243/2244/2245/2246/2247/2248/2249/2250/2251/2252/2253/2254/2255/2256/2257/2258/2259/2260/2261/2262/2263/2264/2265/2266/2267/2268/2269/2270/2271/2272/2273/2274/2275/2276/2277/2278/2279/2280/2281/2282/2283/2284/2285/2286/2287/2288/2289/2290/2291/2292/2293/2294/2295/2296/2297/2298/2299/2300/2301/2302/2303/2304/2305/2306/2307/2308/2309/2310/2311/2312/2313/2314/2315/2316/2317/2318/2319/2320/2321/2322/2323/2324/2325/2326/2327/2328/2329/2330/2331/2332/2333/2334/2335/2336/2337/2338/2339/2340/2341/2342/2343/2344/2345/2346/2347/2348/2349/2350/2351/2352/2353/2354/2355/2356/2357/2358/2359/2360/2361/2362/2363/2364/2365/2366/2367/2368/2369/2370/2371/2372/2373/2374/2375/2376/2377/2378/2379/2380/2381/2382/2383/2384/2385/2386/2387/2388/2389/2390/2391/2392/2393/2394/2395/2396/2397/2398/2399/2400/2401/2402/2403/2404/2405/2406/2407/2408/2409/2410/2411/2412/2413/2414/2415/2416/2417/2418/2419/2420/2421/2422/2423/2424/2425/2426/2427/2428/2429/2430/2431/2432/2433/2434/2435/2436/2437/2438/2439/2440/2441/2442/2443/2444/2445/2446/2447/2448/2449/2450/2451/2452/2453/2454/2455/2456/2457/2458/2459/2460/2461/2462/2463/2464/2465/2466/2467/2468/2469/2470/2471/2472/2473/2474/2475/2476/2477/2478/2479/2480/2481/2482/2483/2484/2485/2486/2487/2488/2489/2490/2491/2492/2493/2494/2495/2496/2497/2498/2499/2500/2501/2502/2503/2504/2505/2506/2507/2508/2509/2510/2511/2512/2513/2514/2515/2516/2517/2518/2519/2520/2521/2522/2523/2524/2525/2526/2527/2528/2529/2530/2531/2532/2533/2534/2535/2536/2537/2538/2539/2540/2541/2542/2543/2544/2545/2546/2547/2548/2549/2550/2551/2552/2553/2554/2555/2556/2557/2558/2559/2560/2561/2562/2563/2564/2565/2566/2567/2568/2569/2570/2571/2572/2573/2574/2575/2576/2577/2578/2579/2580/2581/2582/2583/2584/2585/2586/2587/2588/2589/2590/2591/2592/2593/2594/2595/2596/2597/2598/2599/2600/2601/2602/2603/2604/2605/2606/2607/2608/2609/2610/2611/2612/2613/2614/2615/2

Negativ-Nr.
Datum
08.11.27



LNr:15.U.3/5 RG 44-0065 PLE 60.0514 Varh.-Nr. LB-2002/0199

Röhroberkante	59,72	58,73	58,56	58,40	58,6	57,35	58,9	187,70	194,98	210,00	222,56	59,3	58,36	1,38 N.	16,77 N.	32,78 N.	160,99 N.	112,52	59,37	58,21	58,25
Geländehöhe	59,72	58,73	58,56	58,40	58,6	57,35	58,9	187,70	194,98	210,00	222,56	59,3	58,36	1,38 N.	16,77 N.	32,78 N.	160,99 N.	112,52	59,37	58,21	58,25
Horizontale + 25,00 m u. NN	59,72	58,73	58,56	58,40	58,6	57,35	58,9	187,70	194,98	210,00	222,56	59,3	58,36	1,38 N.	16,77 N.	32,78 N.	160,99 N.	112,52	59,37	58,21	58,25
Sicherheitsbeiwert	Rohr : 168,3 x 6,3																				
Parallelschichtung	Kanal DN 700 Sohle 55,23 m u. NN																				
Deckung	Kanal PVC DN 150 0,4 m u. R0																				
FP	112,52 OK																				
Bezeichnung	110,1 Kanal																				
Höhe u. NN	110,11 ED																				
Jahr	2003																				
Herkunft	VB Grass																				
Abgaben u. LA	110,11 ED																				
Abgaben LNr.	110,11 ED																				
Datum	27.10.97																				
Bearbeiter	S.-i.																				
Grundlage	1957/97																				
Planberichtigung	150ml.																				

PLEDOC
 im Auftrag der
RURIGAS AKTIENGESELLSCHAFT
 Fachgeschäft für Dokumentations-, Planungs- und -Auslegearbeit
 Maßstab der Höhen 1:200 Längen 1:1000
 Kom.-Nr. 04 - 0728
 Vorabens.-Nr. 97.0538/95
 Blatt 6B
 L 6B
 3/5
 Anschließ Gaswerk Hennef
 Längenschnitt
 7A

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso verbleibende Angaben über die Leitungssicherung.

Merkblatt

Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen

Allgemeines

Ferngasleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sowie bei den sich aus diesen Plänen ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Unterirdische Ferngasleitungen der OGE sind im Allgemeinen mit einer Erddeckung von 1 m verlegt worden. Parallel zur Ferngasleitung geführte Fernmelde-, Mess- und Steuerkabel können in einer geringeren Tiefe liegen. Bestimmte Leitungsarmaturen und Einbauteile treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Unsere Leitungen sind kathodisch gegen Element- und Streuströme geschützt.

Die Ferngasleitungen unserer Gesellschaft liegen grundsätzlich in der Mitte eines Schutzstreifens, der im Allgemeinen 8 bis 10 m breit ist. Leitungsverlauf, genaue Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Leitungsplänen.

Leistungsrechte bestehen in der Regel in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in Form von schuldrechtlichen Verträgen.

Im beiderseitigen Interesse sind wir bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben im Bereich des Schutzstreifens zu unterrichten, damit erforderliche Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB).

Sollte der Flächennutzungsplan bzw. der Bebauungsplan oder die sich hieraus ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen berühren oder kann der Bestand oder Betrieb der Ferngasleitung durch diese Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet werden, so sind zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen folgende Punkte zu beachten:

1. Wir empfehlen, die Leitung mit Schutzstreifen nach § 5 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Bauleitpläne zu übernehmen oder sonst an geeigneter Stelle zu beschreiben und zeichnerisch darzustellen.

Lagepläne werden bei Bedarf - wenn erforderlich, mit Einmessungszahlen - zur Verfügung gestellt, oder die Leitung wird von der PLEdoc GmbH in unserem Auftrag in eine Kopie des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes einkartiert.

2. Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens:

- die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Ferngasleitungen,
- Oberflächenbefestigungen in Beton
- die Ausweisung von Flächen als notwendige Feuerwehrebewegungszonen,
- Dauerstellplätze z. B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw.
- die Einleitung von Oberflächenwasser /-aggressiver Abwässer
- sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen können.

Nur mit unserer besonderen Zustimmung und Einhaltung unserer Auflagen sind statthaft

- die Freilegung unserer Leitung,
- Niveauänderung im Schutzstreifen,
- der Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Freileitungen und Gleisanlagen.

Sind sonstige Baumaßnahmen geplant, bei denen eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann, so empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung über Zulässigkeit und ggf. einzuhaltende Auflagen.

3. Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern, insbesondere bei Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Kompensation, sind zum Schutz der Ferngasleitung grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu planen. Für die Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden muss der Trassenverlauf der Leitung sichtbar und begehbar bleiben.

4. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) müssen Abstände bis 850 m eingehalten werden. Diese Abstände können im Einzelfall in Abhängigkeit der Leistungs- und Kenndaten bis auf 35 m verringert werden. Hierzu ist in jedem Fall die Abstimmung und Genehmigung mit uns zwingend erforderlich. Dazu sind uns alle technischen Daten zur Verfügung zu stellen.

Bauausführung

Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich oder in der Nähe der Schutzstreifen sind wir in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der jeweiligen Leitung und der zugehörigen Einrichtungen durch uns in der Örtlichkeit markiert und die Arbeiten überwacht werden können.

Open Grid Europe GmbH
Kallenbergstraße 5
45141 Essen

www.oge.net

Stand Juni 2023

Merkblatt zur Dokumentation

Allgemein

Die Darstellung der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen, deren Zubehör (dazu zählen Nachrichten- u. Betriebskabel und Korrosionsschutzanlagen) sowie Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln ist in den Bestandsunterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Dokumentation von Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen

Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Zeitpunkt der Leitungsverlegung. Nachträgliche Niveauänderungen wurden nicht erfasst. Höhenangaben in Senkungsgebieten sind nur bedingt verwendbar.

Dokumentation von Betriebskabeln (Begleitkabel)

Betriebskabel sind im Schutzstreifen parallel zur Ferngasleitung / Rohrfernleitung verlegt. Die Lage und Deckung des Kabels sind im Bestandsplan nicht dokumentiert. Betriebskabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken.

Dokumentation von Nachrichtenkabeln

• in gemeinsamer Trasse mit einer Rohrleitung

Hinweise zur Lage der Nachrichtenkabel sind in der Regel dem Bestandsplan der parallel verlaufenden Ferngasleitung / Rohrfernleitung zu entnehmen. In Sonderfällen sind separate Bestandspläne angefertigt.

• in Solotrasse

Für den Bereich der Solotrassen liegen im Allgemeinen nur Grundrisszeichnungen vor. Deckungsangaben, soweit sie bei der Verlegung erfasst wurden, werden mit $D =$ und dem Maß in Metern angegeben. Bei grabenloser Verlegung ist zusätzlich ein Längenschnitt (Bohrprofil) mit den Auswertungen des Bohrprotokolls vorhanden.

Dokumentation von kathodischen Korrosionsschutzanlagen (KKS-Anlagen)

KKS-Anlagen sind nur zum Teil in den Schutzstreifen der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen angeordnet und somit in den Bestandsplänen dokumentiert. Für außerhalb der entsprechenden Leitungspläne liegende Anlagen ist zusätzlich eine separate Dokumentation erstellt. Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen sind zum Schutz gegen Hochspannungsbeeinflussung mit Erdern ausgerüstet. Die Erder sind als Bandeisen oder Tiefenerder ausgeführt und können innerhalb oder außerhalb der Schutzstreifen der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen verlegt bzw. angeordnet sein.

Bereiche, die hochspannungsbeeinflusst sind und an denen nur unter zusätzlichen Schutzmaßnahmen gearbeitet werden darf, sind in der Bestandsdokumentation durch den Hinweis eines Stempelaufdrucks gesondert ausgewiesen.

Dokumentation von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (KSR)

• in gemeinsamer Trasse mit einer Rohrleitung

Hinweise zur Lage der Kabelschutzrohranlagen sind in der Regel dem Bestandsplan der parallel verlaufenden Ferngasleitung / Rohrfernleitung zu entnehmen. In Sonderfällen wurden separate Bestandspläne angefertigt.

Die Erdüberdeckung der Kabelschutzrohre beträgt bei Verlegung in der Regel mindestens 1 m, im Bereich von öffentlichen Wegen ca. 60 cm. Die derzeitige Deckung kann auch geringer oder größer sein, da vorstehende Angaben sich auf den Verlegezeitraum beziehen und nachträgliche Niveauänderungen nicht berücksichtigen.

Trassenabschnitte, die in grabenloser Verlegung ausgeführt wurden, sind als Sonderzeichnung auf dem Bestandsplan mit zugehörigem Längenschnitt (Bohrprofil) berücksichtigt. Die Höhenangaben der Kabelschutzrohranlagen im Bohrprofil beziehen sich auf die Auswertungen eines Bohrprotokolls.

Übersichtskarte

© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p)
by Intergraph/HexagonSI

17. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT SANKT AUGUSTIN

Zeichenerklärung Darstellung des FNP

Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs 2 Nr. 1 BauGB)

- Sondergebiet
- Gemischte Bauflächen
- Sondergebiet mit höherem Grünflächenanteil

Flächen für den Gemeinbedarf

Flächen für Sport- und Spielanlagen

(§ 5 Abs 2 Nr. 2, BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf Schule
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrsflächen - örtliche Hauptverkehrszüge

(§ 5 Abs 2 Nr. 3, BauGB)

- Straßenverkehrsflächen

Flächen für die Abwasserbeseitigung

(§ 5 Abs 2 Nr. 4, BauGB)

- Anlagen für Abwasserbeseitigung

Grünflächen

(§ 5 Abs 2 Nr. 5, BauGB)

- Grünflächen
- Parkanlage

Flächen für die Landwirtschaft und für Wald

(§ 5 Abs 2 Nr. 9, BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege u. zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft

(§ 5 Abs 2 Nr. 10, BauGB)

- Umgrenzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Nachrichtliche Übernahmen

(§ 5 Abs. 4 und 4a, BauGB)

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

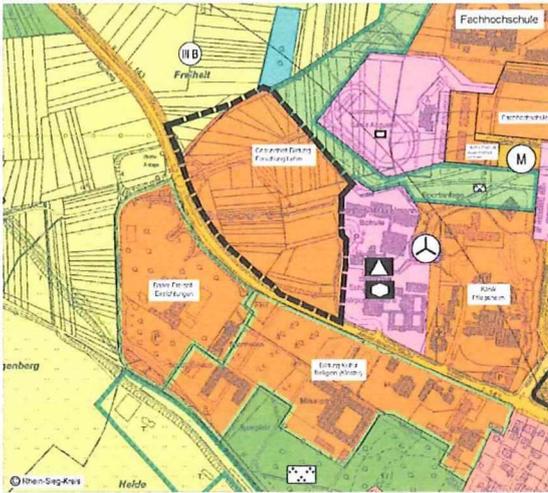
(§ 5 Abs. 4, BauGB)

- Landesstraße § 3 Abs. 1 Nr. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW
- Huberschrauberlandeplatz

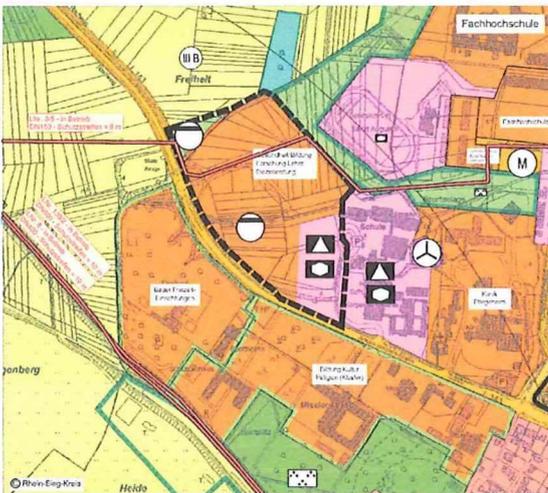
Wasserflächen und Flächen für die Wasser-Regelung des Wasserabflusses

(§ 5 Abs. 4a, BauGB)

- Wasserschutzgebiet III B



alte Darstellung



neue Darstellung

<p style="text-align: center;">17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin</p> <p>RECHTSGRUNDLAGEN</p> <p>In der jeweils aktuellen Fassung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Rates über die Flächennutzungsplanänderung:</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3834),</p> <p>Planzeichenverordnung (PlanZV90) vom 18.12.1990 (BGBl. S. 58)</p> <p>In der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Auslegungsbeschlusses des Rates:</p> <p>Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. S. 3766).</p> <p>Der Rat hat am beschlossen, diesen Plan (§ 2 Abs. 1 BauGB) aufzustellen.</p> <p>Sankt Augustin, den</p> <p>Bürgermeister</p> <p>Seigel</p> <p>Ratsmitglied</p>	<p>Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht. (§ 2 Abs. 1 BauGB)</p> <p>Sankt Augustin, den 02.01.2023</p> <p>Seigel</p> <p>Technischer Beigeordneter</p> <p>Die frühzeitige öffentliche Unterrichtung der Bürger und der Behörden erfolgte in der Zeit vom bis</p> <p>(§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)</p> <p>Sankt Augustin, den</p> <p>Seigel</p> <p>Technischer Beigeordneter</p> <p>Dieser Plan hat mit Begründung und wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen nach Beschluss des Rates vom in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. (§ 3 Abs. 2 BauGB)</p> <p>Sankt Augustin, den</p> <p>Seigel</p> <p>Technischer Beigeordneter</p>	<p>Erneute Auslegung aufgrund von Änderungen (§ 4a Abs. 3 BauGB) vom in der Zeit vom bis erneut öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde in der Zeit vom bis ortsüblich bekannt gemacht. (§ 3 Abs. 2 BauGB)</p> <p>Sankt Augustin,</p> <p>Technischer Beigeordneter</p> <p>Dieser Plan wurde vom Rat am beschlossen.</p> <p>Sankt Augustin, den</p> <p>Bürgermeister</p> <p>Seigel</p> <p>Ratsmitglied</p> <p>Dieser Plan wurde der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB am vorgelegt. Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom AZ:</p> <p>Köln, den</p> <p>Die Bezirksregierung Im Auftrag:</p>	<p>Die Bekanntmachung der Genehmigung durch die der Plan in Kraft tritt, ist am erfolgt.</p> <p>(§ 6 Abs. 5 BauGB)</p> <p>Sankt Augustin,</p> <p>Bürgermeister</p> <p>Dieser Plan wurde ist der Urkundsplan</p> <p>Dieser Plan stimmt mit dem Urkundsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.*</p> <p>Sankt Augustin, den</p> <p>Seigel</p> <p>Technischer Beigeordneter</p> <p>*Nachzutreffendes streichen</p> <p>Entwurf und Anfertigung Stadt Sankt Augustin Der Bürgermeister FB-Stadtplanung und Bauordnung</p> <p>Sankt Augustin, den</p> <p>Seigel</p> <p>Entwurf: 6/10/1 Schmach Fertigung: 6/10/1 Göntrum</p>
--	--	---	--

Leitungseintrag

der, von uns verwalteten, Versorgungsanlagen im Bereich des mitgeteilten Projektes

Der Eintrag wurde überprüft überlichtet ergänzt
 graphisch übernommen
 nach Messungszahlen eingetragen

PLEDOC

ESTELLE durch: PLEDOC GmbH
 Eschweiler Str. 404 - 45228 Essen
 Telefon 0201 959-0, FAX 1100

Akt.-Z. 20230905452 Bearbeitet: Brockmanns
 Essen, 07.11.2023 Geprüft: Schmidt-Efferoth

Netzauskunft

PLEdoc GmbH | Postfach 12 02 55 | 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Stadt Sankt Augustin
Stadtverwaltung Sankt Augustin
Gabi Scharmach
Markt 1
53757 Sankt Augustin

erstellt Norbert Brockmanns
Durchwahl 0201/3659-194

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
	18.09.2023	PLEdoc	20230905453	08.11.2023

17. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 112 Teilbereich „A“ "Wissenschafts- und Gründerpark" der Stadt Sankt Augustin; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Tabelle der betroffenen Anlagen:

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	Blatt	Schutzstreifen m	Ansprechpartner
1	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_106_004	1, 2, 3, 4	2	Maintenance Management Center (MMC) https://einweisung.mmc-portal.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln.

Wir haben die zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 112 von Ihrer Internetseite heruntergeladen und ausgewertet. Innerhalb des Geltungsbereichs des **Planverfahrens** verläuft die eingangs aufgeführte Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (nachfolgend KSR-Anlage genannt) in einem 2 m breiten Schutzstreifen (1 m beiderseits der Achse). Wir haben den Verlauf der KSR-Anlage in den beiliegenden Planunterlagen des Planverfahrens grafisch übernommen und entsprechend beschriftet.

Für eine exakte Übernahme des Verlaufs der KSR-Anlage in die Plangrundlagen, hier insbesondere in den Bebauungsplan, überlassen wir Ihnen die betreffenden Bestandspläne.

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401

Zertifikatsnummer
45326/10-22



Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015

Die Deckungsangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf die Auswertung der Bohrprotokolle. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.

Die Darstellung der KSR-Anlage ist in den beigefügten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Bei der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 ist das **Merkblatt der GasLINE GmbH & Co. KG** zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten. In diesem Zusammenhang machen wir auf folgendes aufmerksam:

- Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der KSR-Anlage gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Flächennutzungsplanes sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der KSR-Anlage sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.
- Der Schutzstreifenbereich muss aus sicherheits- und überwachungstechnischen Gründen von Bebauungen oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der Kabelschutzrohranlage beeinträchtigen oder gefährden, freigehalten werden.
- Im Endausbau von Zuwegungen darf eine Deckung der Kabelschutzrohranlage von 1,0 m nicht unterschritten werden.
- Neuanpflanzungen von Bäumen, Hecken und tiefwurzelnden Sträuchern sollten grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches erfolgen, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH im Auftrag der GasLINE GmbH

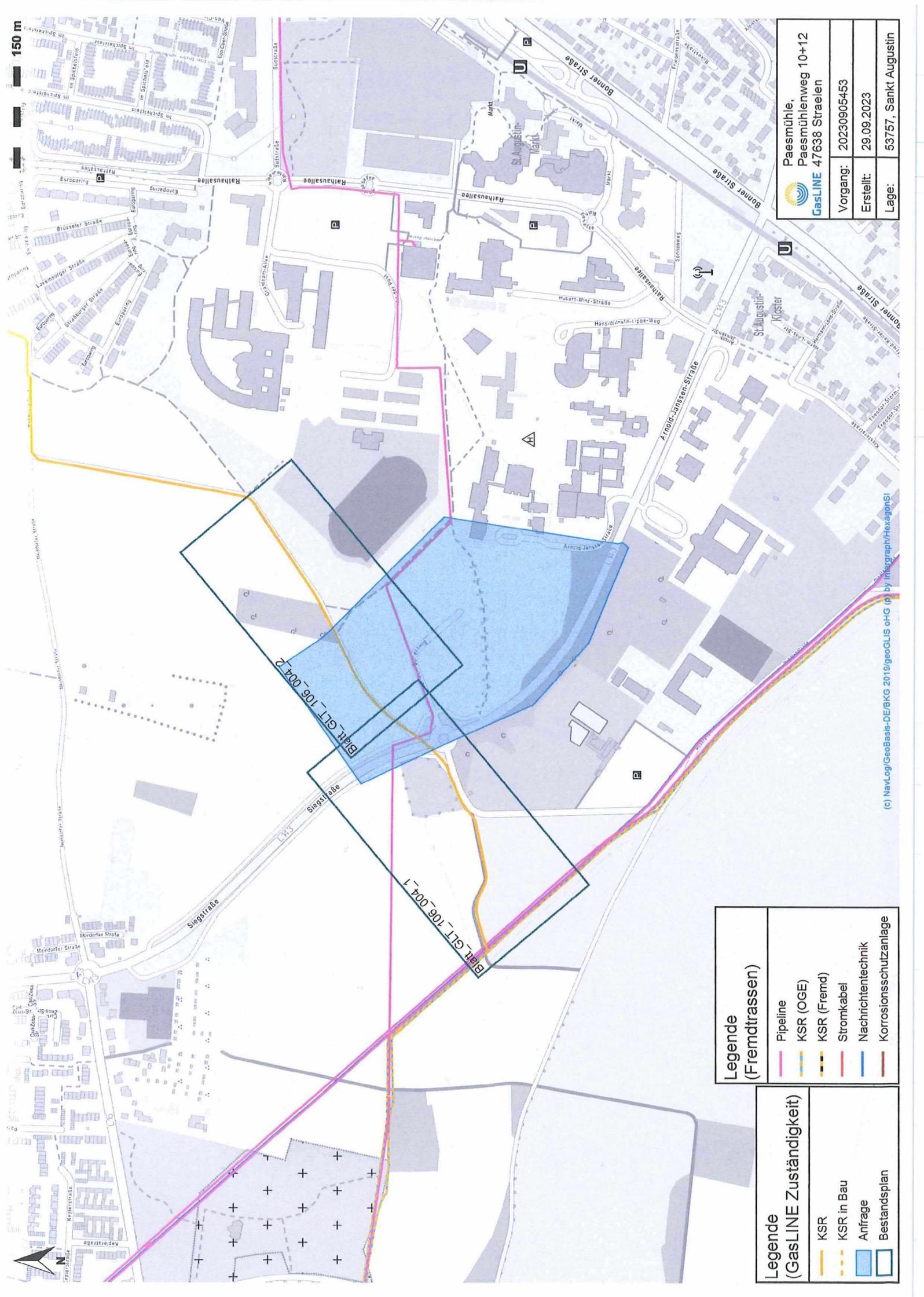
- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig –

Anlagen
Planunterlagen
Merkblätter

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



150 m

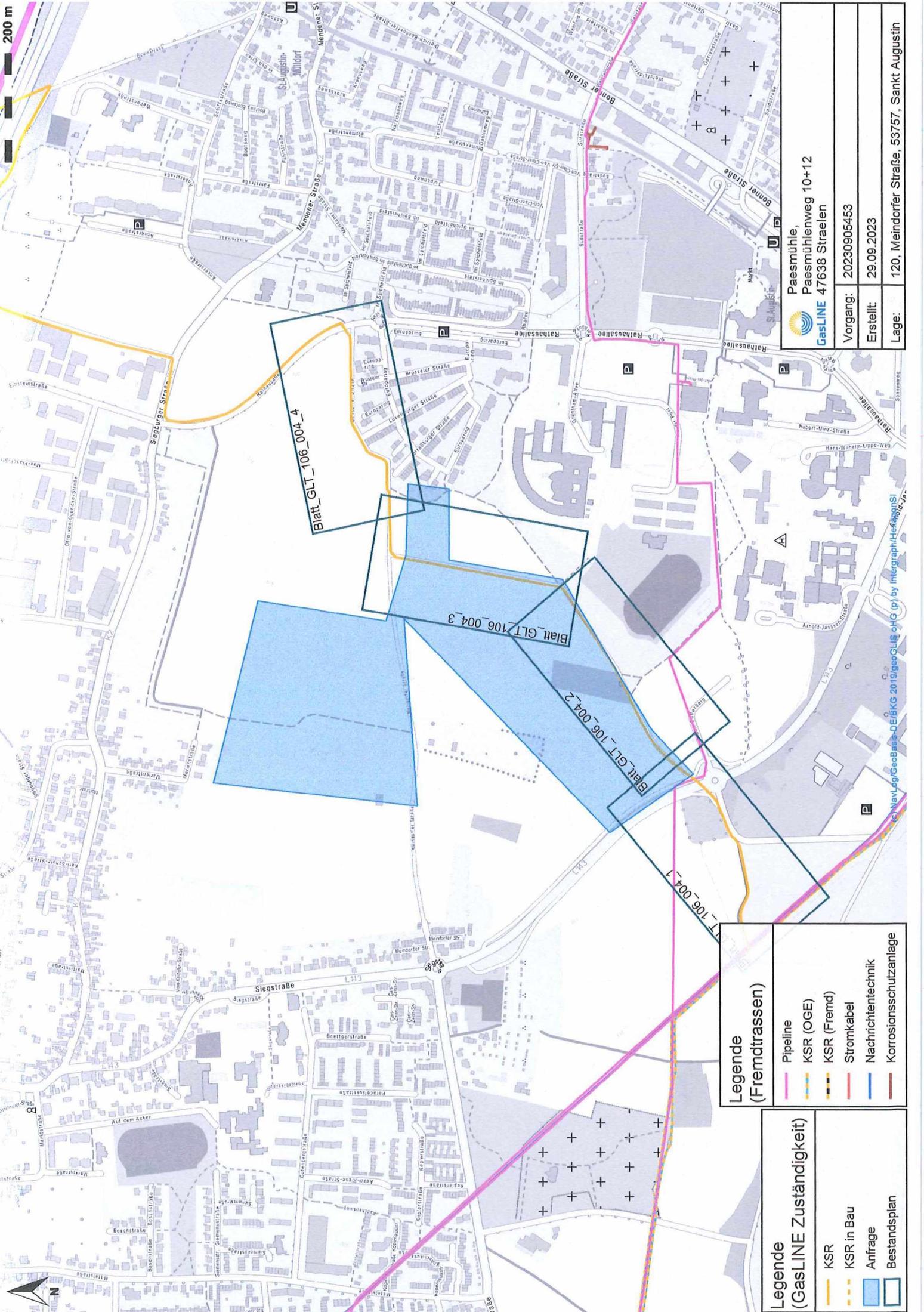
Paesmühle, Paesmühlenweg 10+12 GasLINE 47638 Straelen	
Vorgang:	20230905453
Erstellt:	29.09.2023
Lage:	53757, Sankt Augustin

Legende (Fremdtrassen)	
	Pipeline
	KSR (OGE)
	KSR (Fremd)
	Stromkabel
	Nachrichtentechnik
	Korrosionsschutzanlage

Legende (GasLINE Zuständigkeit)	
	KSR
	KSR in Bau
	Anfrage
	Bestandsplan

(c) NavdLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Imagograph/HexagonSI

200 m



Paesmühle,
Paesmühlenweg 10+12
GasLINE 47638 Straelen

Vorgang: 20230905453

Erstellt: 29.09.2023

Lage: 120, Meindorfer Straße, 53757, Sankt Augustin

Legende (Fremdtrassen)

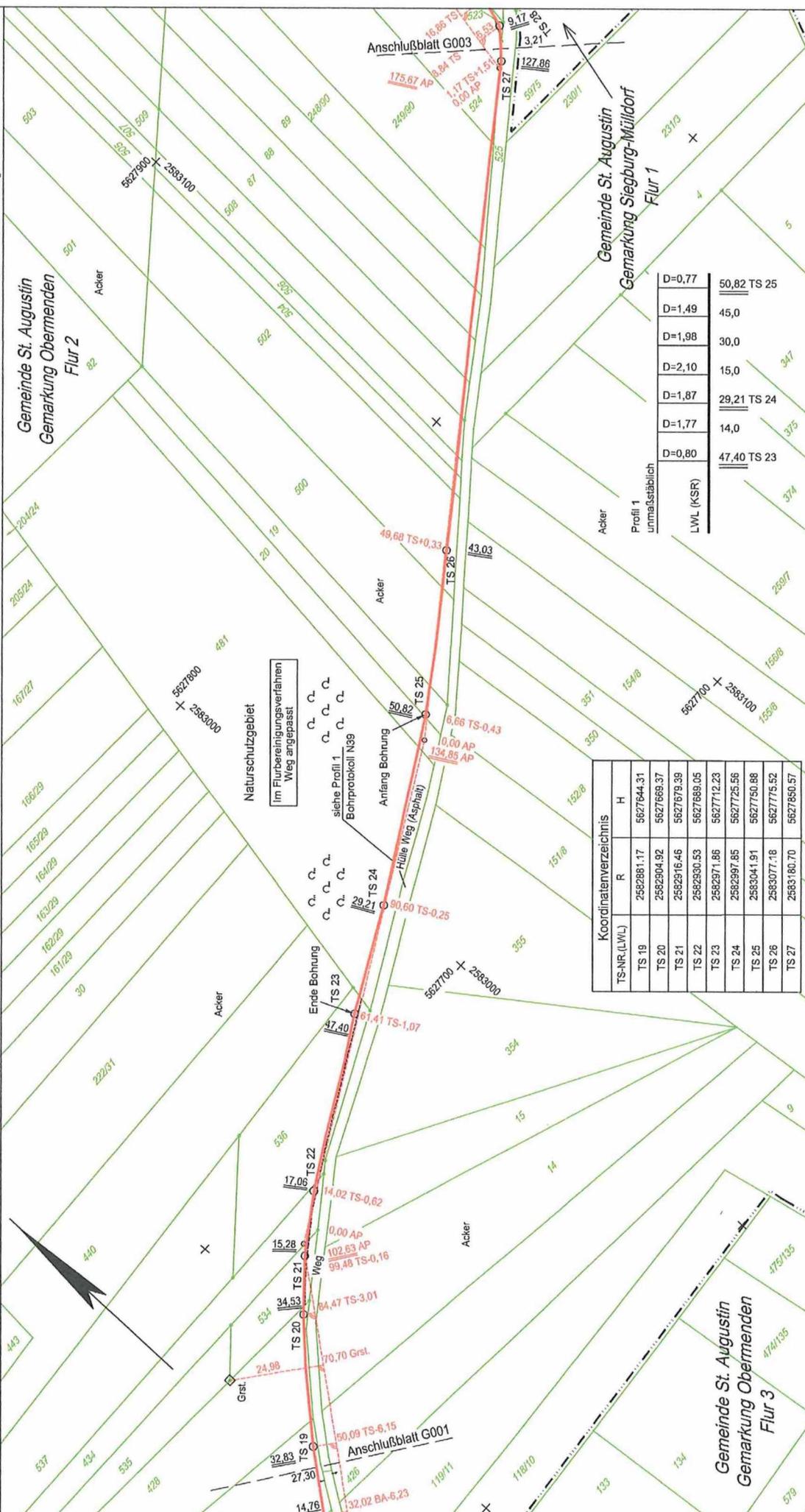
	Pipeline
	KSR (OGE)
	KSR (Fremd)
	Stromkabel
	Nachrichtentechnik
	Korrosionsschutzanlage

Legende (GasLINE Zuständigkeit)

	KSR
	KSR in Bau
	Anfrage
	Bestandsplan

© NavLog/GeoBase-DE/BKG 2019/geoQUIS oHG (P) by integrgraph/Herzog/STL

Flur	Flst.	Gmda. St. Augustin, Gemkg. Obermenden	Flur	Flst.	Gmda. St. Augustin, Gemkg. Obermenden	Flur	Flst.	Gmda. St. Augustin, Gemkg. Obermenden
2	428	Deutsche Bau- und Grundst. AG, Bonn	2	20,19	500,508 Steyer Missionare e.V	2	88	Lindlar, Edmund
2	426	Stadt St. Augustin	2	502	504,508 Steyer Missionare e.V	2	89	246/90 Rausch, Maria
2	481	Gemeinde St. Augustin	2	87	Wipperfurth, Brigitte	2	249/90	Ingerberg, Katharina



TS-NR. (LWL)	R	H
TS 19	2582881.17	5627644.31
TS 20	2582904.92	5627669.37
TS 21	2582916.46	5627679.39
TS 22	2582930.53	5627689.05
TS 23	2582971.86	5627712.23
TS 24	2582997.85	5627725.56
TS 25	2583041.91	5627750.88
TS 26	2583077.18	5627775.52
TS 27	2583160.70	5627850.57

D=	TS
D=0,77	50,82 TS 25
D=1,49	45,0
D=1,98	30,0
D=2,10	15,0
D=1,87	29,21 TS 24
D=1,77	14,0
D=0,80	47,40 TS 23

Bestandslageplan im Auftrag von **GasLINE**

BLANK Verm.- u. Ing.-Büro GmbH

Leitungsname: LWL-Kabelanbindung Wilhelm-Ostwald-Straße (nördl. Trasse)

Gemarkung: Obermenden, Siegburg-Müldorf

Gemeinde: St. Augustin

Kreis: Rhein-Sieg-Kreis

Vermessungsamt: Rhein-Sieg-Kreis

Katastrgrundlage: DXF-File

Koordinatensystem: Gauß-Krüger Koordinaten, Bessel Referenzellipsoid

Schutzstreifenbreite: 2,0 m

Plananfertigung: BLANK Verm.- u. Ing.-Büro GmbH

Maßstab: 1:1000

Leitungs-Nr.: GL7106004

Blatt-Nr.: G002

Medienblatt Nr.: Anschluss Blatt G003

Die Regelvertiefung der KSR-Anlage beträgt 1,00m. Abweichungen siehe Bestandsplan.

2 KSR DN40 PEHD

Achtung! Die Planerstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A3 angepasst. Die Längen- und Höhenwerte sind nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.



Flur	1	Flst.	5914	Gmde. St. Augustin, Gemkig. Siegburg-Mülldorf
Flur	1	Flst.	5914	Stadt Sankt Augustin
Flur	1	Flst.	5914	Stadt Sankt Augustin
Flur	1	Flst.	5914	Stadt Sankt Augustin

Bestandslageplan im Auftrag von **GasLINE**

BLANK Verm.- u. Ing.-Büro GmbH

Leitungsname: LWL-Kabelanbindung Wilhelm-Ostwald-Straße (nordl. Trasse)

Gemarkung: Obermernden, Siegburg-Mülldorf

Gemeinde: St. Augustin

Kreis: Rhein-Sieg-Kreis

Vermessungssamt: Rhein-Sieg-Kreis

Katastergrundlage: DXF-File

Koordinatensystem: Gauß-Krüger Koordinaten, Bessel Referenzellipsoid

Schutzstreifenbreite: 2,0 m

Plananfertigung: BLANK Verm.- u. Ing.-Büro GmbH

Maßstab: 1:1000

Leitungs-Nr.: GL7706004

Blatt-Nr.: G004

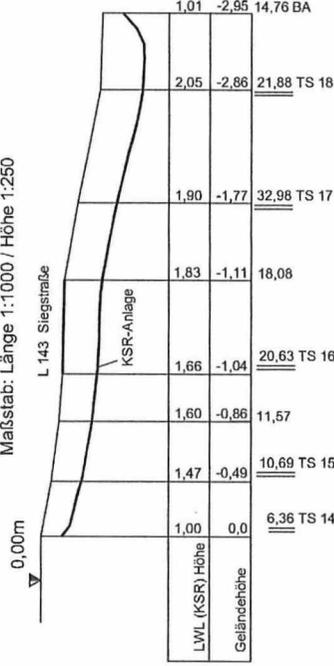
Metrischblatt-Nr.: Anshub Blatt G005

Die Regelverlegetiefe der KSR-Anlage beträgt 1,00m. Abweichungen siehe Bestandsplan.

2 KSR DN40 PEHD

Achtung! Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vor-sichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A3 angepasst. Die Längenangaben und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Profil 2: Längsschnitt Krzg. L 143 Siegstraße
 Maßstab: Länge 1:1000 / Höhe 1:250



Profil 1 unmaßstäblich	LWL (KSR)	TS
D=1,01	6,36	TS 14
D=1,70	41,77	TS 13
D=2,09	23,0	
D=1,84	20,62	TS 12
D=1,71	6,46	TS 11
D=1,65	17,15	TS 10
D=1,30	76,73	TS 9

BLANK
 Verm.- u. Ing.-Büro
 GmbH

Bestandslageplan im Auftrag von
 LWL-Kabelanbindung Wilhelm-Ostwald-Straße (nördl. Trasse)

GasLINE

Rev.	Grund	Plan-Berechnungen	Angef.	Gepr.
10				
09				
08				
07				
06				
05				
04				
03				
02				
01				

2 KSR DN40 PEHD

Achtung!
 Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A3 angepasst. Die Längenangaben entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

geprüft: Kellers

Maßstab:	1:1000
Leistungs-Nr.:	GL17/06/004
Blatt-Nr.:	zu G001
Meßtischblatt Nr.:	



GasLINE
Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher
Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

Merkblatt

Berücksichtigung von unterirdischen Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen

Allgemeines

Kabelschutzrohr (KSR)-anlagen mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-kabeln werden von Telekommunikationsgesellschaften zur Errichtung und zum Betrieb von Telekommunikationsübertragungswegen benutzt.

Die Erdüberdeckung der KSR-Anlage beträgt in der Regel mindestens 1 m, bei Bohrungen größtenteils erheblich mehr, im Bereich von befestigten Flächen ca. 60 cm bis 80 cm. In Einzelfällen kann die aktuelle Deckung aus verschiedenen Gründen auch geringer oder größer sein. Dies gilt selbst dann, wenn im Stempel des Bestandsplanes eine Regelverlegetiefe von 1,0 m angegeben ist.

Die KSR-Anlagen mit ihren innenliegenden LWL-Kabeln sind überwiegend entlang von Versorgungsleitungen unter Nutzung der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 68, 69, 76 TKG verlegt. Die Versorgungsleitungen sind grundsätzlich durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten der §§ 1090 ff. BGB oder Gestattungsverträge gesichert.

Sogenannte Solotrassen sind i.d.R. ebenfalls durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten oder Gestattungsverträge mit einem Schutzstreifen von in der Regel 1 m bis 2 m Breite gesichert.

Im beiderseitigen Interesse sind wir bzw. der Technische Verwalter* der GasLINE bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben im Bereich des Schutzstreifens zu unterrichten, damit erforderliche Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Berühren die Flächennutzungs- und Bebauungspläne oder die sich hieraus ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen, so sind zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen folgende Punkte zu beachten:

1. Wir empfehlen, die KSR-Anlage mit Schutzstreifen nach § 5 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Bauleitpläne zu übernehmen oder sonst an geeigneter Stelle zu beschreiben und zeichnerisch darzustellen.

Lagepläne werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt oder die KSR-Anlage(n) von der PLEdoc GmbH, in eine Kopie des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes nachrichtlich übernommen.

2. Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens zum Beispiel:
- die Errichtung von Gebäuden aller Art
 - die Einleitung von Oberflächenwasser / aggressiver Abwässer,
 - sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.

Nur mit unserer besonderen Zustimmung und Einhaltung unserer Auflagen sind statthaft

- die Freilegung unserer KSR-Anlage,
- Niveauänderung im Schutzstreifen,
- der Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Freileitungen und Gleisanlagen sowie
- die Durchführung sonstiger Baumaßnahmen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann.

3. Der Schutzstreifen kann landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern, insbesondere bei Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Kompensation, sind zum Schutz der KSR-Anlage grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu planen.

Bauausführung

Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten muss der Unternehmer der GasLINE bzw. dem Technischen Verwalter der GasLINE den bevorstehenden Arbeitsbeginn anzeigen und einen Termin zur vorherigen Ortseinweisung vereinbaren.



GasLINE
Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher
Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

Zuständigkeitsbereich der
GasLINE CP Customer Projects GmbH Paesmühle
Paesmühlenweg 8–12
47638 Straelen

Phone: + 49 2834 7032-0
Fax: +49 2834 7032-1747

www.gasline.de

Stand Januar 2018

Merkblatt zur Dokumentation

Allgemein

GasLINE zählt zu den führenden LWL-Infrastrukturanbietern in Deutschland. Das deutschlandweite Glasfasernetz der GasLINE ist die ideale Plattform für eine zukunftssichere Breitbandversorgung.

Auf einen Blick

- Über 32.000 km Lichtwellenleiter (LWL)-Netz
- Weitere 3.000 km im Ausbau bis 2024

Details

- Metallfreie und längswasserdichte Kabel gem. DIN VDE-Bestimmungen 0888 (DIN EN 60794 und 60793)
- Kabel mit überwiegend 144 Fasern
- Kabeltyp: Standard Single-Mode Faser (SSMF), nach ITU-T Empfehlung G.652, dispersionsverschobene Fasern (NZDSF), nach ITU-T Empfehlung G.655
- Einzelfasermanagement in Abzweig- und Verbindungsmuffen sowie in den Kabelendeinrichtungen
- Steckerverbindungen: E 2000[®] HRL; Single-Mode 8° APC
- Kabelschutzrohre aus hochwertigem PEHD mit den Abmaßen 50 x 4,6 mm

Dokumentation von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (KSR) in den Bestandsplänen

Die Erdüberdeckung der KSR-Anlage beträgt in der Regel mindestens 1 m, bei Bohrungen größtenteils erheblich mehr, im Bereich von befestigten Flächen ca. 60 cm bis 80 cm. In Einzelfällen kann die aktuelle Deckung aus verschiedenen Gründen auch geringer oder größer sein. Dies gilt selbst dann, wenn im Stempel des Bestandsplanes eine Regelverlegetiefe von 1,0 m angegeben ist.

Trassenabschnitte, die in grabenloser Verlegung ausgeführt wurden, sind als Sonderzeichnung auf dem Bestandsplan mit zugehörigem Längenschnitt (Bohrprofil) berücksichtigt oder als Sonderplan beigelegt. Die Höhenangaben der Kabelschutzrohranlagen im Bohrprofil beziehen sich auf die Auswertungen eines Bohrprotokolls.

Dokumentation von KSR in Trassierungsplänen

Trassierungspläne werden herausgegeben, wenn die Trasse noch nicht gebaut ist oder Bestandspläne nach Fertigstellung der Trasse noch nicht vorliegen. Im letzteren Fall können aufgrund örtlicher Gegebenheiten Abweichungen zwischen der auf den Trassierungsplänen dargestellten Verlegetrasse und der tatsächlichen Lage der KSR-Anlage vorliegen.

Herausgabe digitaler Daten

GasLINE gibt i.d.R. keine digitalen Daten an Dritte heraus.

Mithilfe der TS-Punkte (Koordinaten) ist eine sehr präzise Übernahme der LWL-Trasse in CAD-Systeme möglich. In Ausnahmefällen sind die TS-Punkte in den Bestandsplänen des GasLINE jedoch nicht angegeben.

Übersichtskarte

© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph/HexagonSI

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Stadt Sankt Augustin
Fachdienst Planung und Liegenschaften
Markt 1

53757 Sankt Augustin

Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung
- 01.3 -
Mühlenstraße 51
53721 Siegburg

Herr Gansen
Zimmer 5.21
Telefon 02241 13-2324
Telefax 02241 13-3116
robert.gansen@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
18.09.2023

Mein Zeichen Datum
01.3-Ga 14.11.2023

Stadt Sankt Augustin
17. Änderung des Flächennutzungsplans und
Bebauungsplan Nr. 112 „Wissenschafts- und Gründerpark“ – Teilbereich A
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des
Bebauungsplans Nr. 112 wird wie folgt Stellung genommen:

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Im Vorentwurf des Neuaufstellungsverfahrens des Landschaftsplans 7 (LP7) ist die im Nordwesten des Plangebietes, nördlich des Wirtschaftsweges, liegende Fläche mit der Festsetzung LSG dargestellt. Es ist vorgesehen, diese Fläche mit der wasserbaulichen Anlage im Entwurf des Landschaftsplanes nicht als LSG darzustellen. Der aktuelle Regionalplan stellt für diesen Teil des nördlichen Plangebietes allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche und einen regionalen Grünzug dar. Auch im Planungskonzept zur Neuaufstellung des Regionalplanes wird diese Darstellung prinzipiell beibehalten, wenn auch mit leicht geänderter Abgrenzung.

In der Begründung zum Bebauungsplan sowie im landschaftspflegerischen Begleitplan (LPB) sollte diese Information ergänzt werden. Dort ist beschrieben, dass das Plangebiet dem allgemeinen Siedlungsbereich zuzuordnen sei.

In der Begründung sollte auch die Information ergänzt werden, dass dieses Teilgebiet der Planungsfläche im aktuellen FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist. Im LPB ist diese Information enthalten.

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LPB)

Der Bebauungsplanentwurf setzt eine Grundflächenzahl von 0,6 (bzw. 0,8 im Bereich der Mobilitätsstation) fest. Die Lage der Gebäude und der Umfang der zukünftigen Gebäude liegt bisher aufgrund des Angebotscharakters des Bebauungsplanes nicht fest. Die Pläne 2 (Biotoptypen Planung) und 3a (Maßnahmenplan) des LPB grenzen dagegen bereits Flächenkubaturen der Gebäude aus einem städtebaulichen Entwurf ab, die die Grundlage für die Berechnung des Ausgleichsbedarfs ist. Da diese Flächenkubaturen nicht im Bebauungsplanentwurf festgelegt sind, sind die jeweiligen Flächenanteile der zukünftigen Biotoptypen HM51 (Rasen- und Zierpflanzenrabatten), HY1 (versiegelte Flächen) und HN/DC/EA1 (Gebäude mit Dachbegrünung) in den einzelnen Baufeldern nicht nachvollziehbar. Bei der Berechnung des Ausgleichsbedarfs ist von einer maximalen Ausnutzung der Planungsmöglichkeiten auszugehen.

Artenschutzprüfung

In der Artenschutzprüfung (ASP) wird die Fläche der Schwarzbrache im Nordwesten des Plangebietes als geeigneter Brutstandort des Kiebitzes dargestellt. Im Jahr 2021 wurde eine Brut des Kiebitzes in ca. 100 m von dem zukünftigen Baufeld registriert. Auch in den Jahren 2019 und 2020 wurde auf der Fläche eine Brut oder ein Brutverdacht registriert. Unter Berücksichtigung, dass der Kiebitz hohe, geschlossene Vertikalkulissen in der Nähe bis mind. 100 m meidet und dass die geplante Gebäudekulisse lt. Festsetzung des Bebauungsplanes bis zu 21 m Höhe erreichen kann, ist von einer Störwirkung der Gebäudekulisse auszugehen. Die geplante Bebauung der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, die derzeit im Vertragsnaturschutz bewirtschaftet werden und vom Kiebitz zur Nahrungssuche aufgesucht werden, tragen ebenfalls zu einer Einschränkung des Lebensraumes bei. Insoweit ist davon auszugehen, dass die geplante Bebauung möglicherweise zu einem Verlust eines Brutrevieres des Kiebitzes führen wird. Dementsprechend sind für den „worst case“ CEF-Maßnahmen vorzusehen. Da sich die Art und Qualität der CEF-Maßnahmen der Feldlerche und die des Kiebitzes inhaltlich überschneiden und auch die vorgesehenen CEF-Maßnahme CEF 8 (Nahrungsflächen für den Bluthänfling und die Goldammer) für den Kiebitz als geeignete Ausgleichsmaßnahmen erscheint, wird von hier nicht gesehen, dass das Erfordernis für zusätzliche CEF-Maßnahmen für den Kiebitz besteht. Die geplanten CEF-Maßnahmen 7 (5.051 m²) und 8 (5.694 m²) können multifunktional für die Arten der offenen Feldflur genutzt werden. Die Fläche der CEF 8 -Maßnahme liegt zwar nah am Siedlungsrand, zeigt aber in der Kartierung zur ASP bereits das Vorkommen von adulten und juvenilen Kiebitzen, so dass von einer Wirksamkeit von Maßnahmen an dieser Stelle auszugehen ist.

Um die Wirksamkeit der Artenschutzmaßnahmen zu verbessern, wäre es zielführend, ein Prädatorenmanagement durch die Bejagung von Krähe und Fuchs durchzuführen.

Für den Bluthänfling sind CEF-Maßnahmen für den Verlust von drei Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgesehen. Die Maßnahme CEF 5 erscheint hierfür nicht zielführend

geplant. Das ideale Bruthabitat des Bluthänflings liegt in offenen, mit Hecken oder Sträuchern bewachsenen Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. Die Lage der geplanten Heckenstruktur angrenzend an den Robinienwald erfüllt diese Funktion nicht. Es wird empfohlen, die Hecke in die offene Landschaft zu pflanzen, möglicherweise an den östlichen Rand der CEF5-Fläche.

Dies würde auch den Ansprüchen der Goldammer als typischer Bewohner von Saumbiotopen (mit dem notwendigen Ausgleich von fünf Brutrevieren) gerecht werden.

Es wird begrüßt, dass für die CEF-Maßnahmen 1 und 2 eine Einzäunung vorgesehen wird, um eine mögliche Störung der störungsempfindlichen Tiere auf der Fläche durch Hunde und Spaziergänger zu vermeiden. Eine Störung durch Katzen sollte hierbei ebenfalls vermieden werden, mit deren Vorkommen aufgrund der Siedlungsnähe zu rechnen ist. Bei den weiteren CEF-Maßnahmen ist keine Einzäunung vorgesehen. Die Maßnahmenflächen liegen allerdings auch größtenteils siedlungsnah und entlang von (Wirtschafts-) Wegen, so dass eine Begehung/Störung durch Erholungssuchende, Hunde und Katzen zu befürchten ist. Dies könnte zu einer Einschränkung ihrer Funktion führen. Über eine regelmäßige Überwachung durch fachlich qualifiziertes Personal ist sicherzustellen, dass die Funktionserfüllung des artenschutzrechtlichen Ausgleichs auf Dauer gegeben ist. Sollte sich herausstellen, dass die Flächen aufgrund einer unregelmäßigen Nutzung ihre Funktion als CEF-Maßnahme nicht erfüllen können, sollte eine Einzäunung vorgesehen werden.

In diesem Zusammenhang wird das Anlegen einer Hundewiese in der Umgebung angeregt, um die Störung empfindlicher Arten in der freien Landschaft zu mindern und zur Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen beizutragen.

Bei der Maßnahme CEF 6 wird empfohlen, die Hecke entlang des Weges im Osten der Fläche anzulegen, um die Begehung der Fläche von dem Weg aus zu vermeiden.

In der ASP wurde festgestellt, dass durch die Planung zahlreiche Brutreviere von geschützten Vögeln verloren gehen. Für Feldlerche, Bluthänfling und Goldammer werden CEF-Maßnahmen eingeplant. Für den Verlust von zwei Brutrevieren der Klappergrasmücke und einem Revier der Bachstelze (beide Arten auf der Vorwarnlist in der Niederrheinischen Bucht) werden keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Abweichend von der Aussage in der Artenschutzprüfung wird von hier nicht gesehen, dass bei einem Verlust der Brutstätten im Baufeld die ökologische Funktion in der Umgebung erfüllt werden kann. Die Kartierung zeigt, dass die wenigen Strukturen in der intensiv genutzten Agrarlandschaft bereits von Brutvögeln besetzt sind. Hier wird ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf als CEF-Maßnahme gesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die CEF-Maßnahmen zeitlich so durchgeführt werden müssen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlich-

keit erfüllt wird, bevor die Maßnahmen im Baufeld zu einer Beseitigung der vorhandenen Strukturen führen. Bei der Anlage von Hecken ist mit einer Entwicklungszeit von mindestens 2 bis 3 Jahren zu rechnen.

In der Artenschutzprüfung ist die Erfassung der Amphibien und Reptilien an insgesamt 11 Terminen von Februar bis Oktober, jeweils über ca. 4 Stunden und mit der jeweiligen Methodik der Erfassung dokumentiert. Die Daten über das Wetter und die Uhrzeit der jeweiligen Begehung sollten ergänzt werden, um den korrekten Ablauf der Kartierung beurteilen zu können und der Datendokumentation gemäß Methodenhandbuch Artenschutzprüfung gerecht zu werden.

Um ihre Funktion voll erfüllen zu können, soll die Anlage der Amphibiengewässer (CEF 9) innerhalb der Fläche CEF 5 so erfolgen, dass die Gewässer voller Besonnung ausgesetzt sind und sich auch zukünftig nicht im Schatten der größer werdenden Gehölze befinden.

Die Anlage der Amphibienleiteinrichtung, wie in der ASP beschrieben, sollte möglichst frühzeitig funktionsfähig errichtet werden. In den nördlich des Plangebietes liegenden Gewässern, die im Frühjahr 2023 angelegt wurden, fand bereits eine Reproduktion von Amphibien statt. Um eine Einwanderung von Tieren in das Plangebiet zu verhindern, wird empfohlen den Schutzzaun vor der Abwanderung der Amphibien aus den Gewässern im Frühjahr/Frühsummer 2024 funktionsfähig zu errichten, um ein Einwandern von Amphibien in das zukünftige Baufeld zu verhindern. Die Amphibienleiteinrichtung muss jedenfalls während der Bauzeit funktionsfähig errichtet sein. Die Notwendigkeit einer dauerhaften Installierung der Leiteinrichtung wird vorerst nicht zwingend gesehen. Die Einrichtung einer (temporären) Amphibienleiteinrichtung würde im Verlauf der Jahre ein Monitoring ermöglichen, in dessen Verlauf bewertet werden könnte, ob eine dauerhafte Einrichtung notwendig ist. Bei der Planung von Maßnahmen für die Erhaltung und Verbesserung der örtlichen Populationen der Amphibien wird die Anlage von Laichgewässern und Landlebensräumen als vorrangig zielführende Maßnahmen gesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Errichtung einer Amphibienleiteinrichtung nicht um eine CEF-Maßnahme handelt. Vielmehr ist sie eine Vermeidungsmaßnahme.

Aufgrund der Nähe von Amphibiengewässern ist auch jetzt schon mit adulten Amphibien im Plangebiet zu rechnen. Das gründliche Absammeln von Individuen vor Baubeginn und in der Bauphase durch herpetologisch geschultes Personal ist sicherzustellen. Die Konstruktion der Leiteinrichtung sollte im „Einbahnsystem“ vorgesehen werden, so dass nur eine Wanderung von Süden nach Norden möglich ist. Die Umsiedelung von den im Baufeld möglicherweise aufgefundenen Amphibien sollte in den Bereich der CEF 5 erfolgen.

Anpassung an den Klimawandel (Starkregen)

Der Planbereich ist in der Starkregenhinweiskarte NRW, www.geoportal.de (Stand 19.10.2023) teilweise als durch Starkregenüberflutungen gefährdeter Bereich ausgewiesen.

Auf die Berücksichtigung dieser Betroffenheit und Notwendigkeit der Anpassung an der Planung wird bereits im wasserwirtschaftlichen Konzept verwiesen.

Trinkwasserschutz / Wasserschutzgebiet

Es wird besonders auf den gesamten § 4 (Schutz der Zone III B) der Wasserschutzgebietsverordnung Meindorf verwiesen.

In der textliche Festsetzung *III. Nachrichtliche Übernahmen*, Punkt 1. Wasserschutzgebietsverordnung wird durch die unvollständige Nennung von Genehmigungstatbeständen unter Punkt 1.2 der Eindruck erweckt, dass nur der „*Ausbau der Straßen, Wege und Parkplätze sowie für die Errichtung der Abwasserleitung (Anbindung an das bestehende Ver- und Entsorgungsnetz) genehmigungspflichtig wären*“.

Gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 4. der WSG Meindorf sind z.B. „*Erdaufschlüsse, ausgenommen Maßnahmen von weniger als 10 qm Grundfläche oder 1 m Tiefe, Baugruben, Schürfgräben von weniger als 3 m Tiefe;*“ genehmigungspflichtig. Dies würde u.a. für die in der textlichen Fassung beschriebene Maßnahme CEF 9 gelten. Daher sollten auch die Erdaufschlüsse erwähnt werden.

Unter *III. Nachrichtliche Übernahmen* in Punkt 1.1 sollte daher der Satz „*Alle genehmigungspflichtigen Tatbestände und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung Meindorf im unteren Siebgebiet sind grundsätzlich zu beachten.*“ aufgenommen werden.

Hinweis bezüglich Ansiedlung des DLR mit Versuchshalle

Da aus den Unterlagen nicht ersichtlich ist, mit welchen Stoffen umgegangen wird bzw. in der Versuchshalle experimentiert wird, wird besonders auch auf die unter § 4 Abs. 2 der WSG Meindorf genannten Verbotstatbestände hingewiesen, u.a. unter Ziff. 2. „*das Erstellen oder Ändern gewerblicher oder vergleichbarer Betriebe oder Einrichtungen mit Verwendung, Ausstoß oder Anfall wassergefährdender Stoffe, wenn diese Stoffe nicht verarbeitet oder gemeinsam fortgeleitet oder in einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage behandelt werden, ausgenommen Änderungen, die den Gewässerschutz verbessern*“ sowie auf den § 4 Abs. 2 Ziff. 4 u. 10 – 12 der WSG Meindorf.

Schmutz- / Niederschlagswasserbeseitigung

Im Beteiligungsverfahren wurde ein wasserwirtschaftliches Konzept vorgelegt. In diesem werden technische Anlagen benannt, die der Entwässerung dienen sollen. Die Berechnung der Anlagen erfolgte aufgrund von Annahmen, da die genauen

Bauausführungen nicht bekannt sind. Zudem werden verschiedene Entwässerungsvarianten dargestellt.

Für die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers der versiegelten Flächen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 und 57 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich. Diese ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens frühzeitig zu beantragen. Eine Detailprüfung der Niederschlagsentwässerung wird erst im Rahmen des Erlaubnis-antrages durchgeführt.

Verkehrssicherung / -lenkung

Im östlichen Bereich des Bebauungsplans ist eine Fläche mit besonderer Zweckbestimmung „Geh- und Radweg“ dargestellt.

Dieser geplante Geh- und Radweg schließt laut Bebauungsplan an eine Grünfläche an. In der Grünfläche ist eine Wegeverbindung dargestellt, die nicht näher beschriftet ist, jedoch in der Planzeichnung eindeutig eine öffentliche Grünfläche darstellt.

Im Bestand handelt es sich bei dieser Wegeverbindung um einen Geh- und Radweg, der zum einen asphaltiert ist und zum anderen eine überregionale Bedeutung für den Radverkehr hat.

Die nicht unerhebliche Breite der Wegeverbindung von ca. 2,50-2,60 m, Bedeutung für den Radverkehr und folglich starke Nutzung der Verbindung sowie die Beschaffenheit der Oberfläche (Asphalt) widersprechen der Darstellung als öffentliche Grünfläche im Bebauungsplan.

Es wird daher gebeten, die tatsächliche Nutzung im Bebauungsplan als Geh- und Radweg darzustellen. Dieser Aussage schließen sich ebenfalls das Amt für Umwelt- und Naturschutz sowie die Stabsstelle Verkehr und Mobilität des Rhein-Sieg-Kreises an.

Kreisstraßenbau und Gebäudewirtschaft

Aus dem Bebauungsplanentwurf ist zu entnehmen, dass es einen gemeinsamen Streckenabschnitt an der Nord-West-Seite des Bebauungsplangeltungsbereiches und dem kreiseigenen Grundstück Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1, Flurstück 7155 (derzeitige Nutzung mit der Heinrich-Hanselmann-Schule) gibt.

Eine Flächeninanspruchnahme/Überplanung auf dem vorgenannten kreiseigenen Grundstück findet nicht statt.

Somit bestehen gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan Nr. 112, Teilbereich A seitens der Gebäudewirtschaft und der Stabsstelle 4-11 (Kreisstraßenbau) des Rhein-Sieg-Kreises keine Bedenken.

Verkehr und Mobilität

Redaktionelle Anmerkungen zu Kapitel 5.3 *Umweltverbund* der Begründung zum Bebauungsplan (Stand: 27. Juni 2023):

Da sich abzeichnet, dass der 5-Minuten-Takt komplett als Linie 66 läuft, sollten die Aussagen entsprechend angepasst werden.

Im Folgenden ein Formulierungsvorschlag (Änderungen Fett formatiert):

– **5.3 Umweltverbund**

*Mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist das Plangebiet an der Bushaltestelle „Sankt Augustin Freibad“, die auf Höhe des Kreisverkehrsplatzes liegt, über die Buslinie 508 (Sankt Augustin Zentrum – Troisdorf Bf. – Spich Bf.) von montags bis freitags vom Betriebsbeginn bis ca. 19:30 Uhr in einem 20 min- Takt zu erreichen. An Samstagen verkehrt die Linie 508 von Betriebsbeginn bis ca. 10:30 Uhr im 30 min- Takt und danach bis ca. 19:30 im 20 min- Takt. An Sonntagen **sowie abends nach 19:30 Uhr an allen Tagen** gilt generell der 30 min-Takt. An den Haltestellen Zentrum und Kloster, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichbar sind, verkehrt die Stadtbahnlinie 66 werktags über (ca. 6 – 21 Uhr) im 10 min- Regeltakt. Ab Dezember 2026 ~~verkehrt auch die Linie 67 (derzeit: 2 Fahrten je Richtung und Schultag)~~ **wird das Angebot nach Bonn und Siegburg mindestens in den Hauptverkehrszeiten auf einen 5-Minuten-Takt verdichtet. im 10 min-Regeltakt, so dass dann nach Bonn und Siegburg ein 5 min-Regeltakt besteht.** [...]*

Wirtschaftsförderung

Das von der Stadt Sankt Augustin beabsichtigte Parallelverfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 112 Teilbereich A „Wissenschafts- und Gründerpark“ wird vom Fachbereich Wirtschaft im vollen Umfang befürwortet. Es trägt einer fokussierten Entwicklung der Stadt Sankt Augustin gem. dem bestehenden Leitbild zur „Wissensstadt Plus“ Rechnung. Mit der durch das Planungsvorhaben verbundenen Ansiedlung und zukünftigen Standortsicherung der zwei DLR-Institute zum Schutz terrestrischer Infrastrukturen und für die Sicherheit der Künstlichen Intelligenz wird ein entscheidender Beitrag zur Sicherung des Standortvorteils des Rhein-Sieg-Kreises als Wissenschafts- und Forschungsregion geleistet.

Klimaschutz

Als ergänzende Maßnahme zur Reduzierung der Hitzebelastung wird die Festsetzung von hellen Materialien, beispielsweise helles Pflaster, für versiegelte Fuß- und Radwege sowie sonstige Wege angeregt.

Flächen für Photovoltaikanlagen

Nach dem Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018, das erste Regelungen zum Thema Solarpflicht einführte wird nun mit dem am 26.10.2023 verabschiedeten

zweiten Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung NRW eine grundsätzliche Verpflichtung zur Installation und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf geeigneten Dachflächen in Nordrhein-Westfalen etabliert. Das Gesetz tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Bei der Installation der Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ist danach jeweils das technisch-wirtschaftliche Optimum der Dachflächen auszuschöpfen. Für Nichtwohngebäude gilt die Verpflichtung ab dem 1. Januar 2024, für Wohngebäude ab dem 1. Januar 2025.

Das Gesetz regelt zudem die Zulässigkeit von Wärmepumpen in Abstandsflächen.

Wenn Kommunen, beispielsweise in Bebauungsplänen oder anderen Satzungen, abweichende Festlegungen über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie getroffen haben, sind diese maßgeblich. Beschränkungen der in der Landesbauordnung geregelten Verpflichtungen müssen jedoch städtebaulich begründet werden.

Es wird angeregt die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung dahingehend zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



R. Gansen